

## **Eckpunkte zum Projekt Kita-Lotsen Integration**

### **1. Vorbemerkung**

Der Kreis Steinfurt bzw. das Kommunale Integrationszentrum Kreis Steinfurt bezuschusst weiterhin das Vorhaben Kita-Lotsen Integration. Voraussetzung für eine finanzielle Zuwendung ist die Benennung einer Ansprechperson in der Kommune, die nach den definierten Aufgabenbereichen der Aufgaben und Handlungsempfehlungen für die Kita-Lotsen Integration in der Kommune arbeitet. Die Aufgaben und Handlungsempfehlungen für die Kita-Lotsen Integration sind verbindlicher Bestandteil des vorliegenden Eckpunktepapiers und regeln die inhaltliche Ausrichtung. Es gibt keinen Anspruch auf eine Zuwendung. Eine Zuwendung kann nur vorbehaltlich zur Verfügung stehender Haushaltsmittel bewilligt werden.

### **2. Gegenstand der Zuwendung**

Zuschussfähig sind dem Zuwendungszweck dienende Personalausgaben. Sachausgaben sowie Mieten sind nicht zuwendungsfähig. Die Aufgabe kann durch kommunale Angestellte übernommen oder vom Zuwendungsempfänger/ der Zuwendungsempfängerin an Dritte übertragen werden. Zur Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens erfolgt die Zuwendung im Rahmen von Pauschalen pro Kommune inklusive eines einheitlichen Sockelbetrages. Unabhängig von den tatsächlich anfallenden Kosten wird daher nur die im Zuwendungsbescheid benannte Pauschale ausgezahlt.

Der Zuwendungszweck ist durch die Aufgabenbereiche in den Aufgaben und Handlungsempfehlungen für die Kita-Lotsen Integration definiert: Übergeordnetes Ziel ist eine Erhöhung der Bildungsbeteiligung von Kindern mit Einwanderungsgeschichte u. a. durch eine Vermittlung bzw. Unterstützung von Familien mit noch nicht schulpflichtigen Kindern auf dem Weg in institutionalisierte Betreuungsangebote. Weitere wichtige Aufgabenbereiche sind die Vernetzung und die Öffentlichkeitsarbeit (als Basis der vermittelnden Tätigkeit).

### **3. Zuwendungszeitraum**

Der Zuwendungszeitraum bezieht sich auf ein Kindergartenjahr, also ab dem 01.08. bis zum 31.07. des Folgejahres.

### **4. Ablauf des Zuwendungsverfahrens**

4.1 Antragsberechtigt sind die Gemeinden und Städte des Kreises Steinfurt. Eine Zuwendung wird auf Antrag gewährt.

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, folgende Vorgaben zu erfüllen:

- a) Benennung einer Person, die die Aufgabe gemäß den Aufgaben und Handlungsempfehlungen für die Kita-Lotsen Integration wahrnimmt und ihre Tätigkeit in der bereitgestellten Excel-Tabelle monatlich dokumentiert (einzureichen nach Ablauf des Zuwendungszeitraumes mit dem Verwendungsnachweis).

- b) Unterstützung der Tätigkeit der eingesetzten Ansprechperson und Ermöglichung der Teilnahme an den Gesprächen und fachlichen Qualifizierungen, die durch das Kommunale Integrationszentrum angeboten werden, ggf. durch eine Freistellung.
  - c) Benennung einer kommunalen Ansprechperson (insbesondere auch bei externer Vergabe der Aufgabe des Kita-Lotsen Integration an einen Dritten) für die Abrechnung und den Verwendungsnachweis.
- 4.2 Bei Bewilligung erhält die antragstellende Kommune einen Zuwendungsbescheid, in dem die Höhe der Zuwendung, die Auszahlungstermine und die Frist für den einzureichenden Verwendungsnachweis benannt werden.
- 4.3 Die Auszahlung der bewilligten Zuwendungssumme erfolgt in Raten zum 01.11. und 01.06. eines jeden Jahres auf ein von der Kommune mit Antragstellung zu benennendes Konto. Über die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungssumme ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Dazu ist der entsprechend bereitgestellte Vordruck des Kommunalen Integrationszentrums Kreis Steinfurt zu verwenden. Die Frist zur Einreichung des Verwendungsnachweises wird im Zuwendungsbescheid festgelegt.

## **5. Allgemeine Zuwendungsgrundsätze**

- 5.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden.
- 5.2 Überzahlte, zu Unrecht empfangene, nicht vollständig oder nicht zweckentsprechend verwendete Zuwendungsmittel sind zurückzuzahlen. Falls den Informationspflichten nicht oder verspätet nachgekommen wird oder wenn der Verwendungsnachweis nicht, unvollständig oder verspätet eingereicht wird, wird über Rückforderungen der Zuwendungssumme im eigenen Ermessen entschieden.
- 5.3 Der Zuwendungsempfänger/ Die Zuwendungsempfängerin ist verpflichtet, dem Kreis Steinfurt für die Dauer von 5 Jahren, gerechnet vom Kalendertag des Zuwendungsbescheids, ein Prüfungsrecht einzuräumen und Auskünfte zu erteilen.
- 5.4 Der Zuwendungsempfänger/ Die Zuwendungsempfängerin ist verpflichtet, bei allen Dokumentationen und Veröffentlichungen, die sich auf den Zuwendungszweck beziehen, den Hinweis aufzunehmen, dass eine Unterstützung und Bezuschussung durch den Kreis Steinfurt bzw. das Kommunale Integrationszentrum erfolgt. Dafür ist das Logo des Kommunalen Integrationszentrums zu verwenden (erhältlich über das KI), außerdem ist rechtzeitig auf etwaige Termine, die im Zusammenhang mit der Aufgabe stehen, zu informieren und ggf. die Teilnahme von Vertreterinnen und Vertretern zu ermöglichen.

Stand: Juli 2026